Kreis-



Blatt.

Zwei und Zwanzigster Jahrgang.

3. Quartal.

Sonnabend ben 1. Juli 1848.

Stück 1.

Der Abgeordnete des Merfeburger Kreises in Berlin, Berr Drifrichter Reubarth, hat und Rachstehendes übersandt:

2c. Beiliegend übersende ich Ihnen eine Zusammenstelstung derjenigen Vorschläge, die mir zum großen Theil in der Form von Petitionen unseres Kreises zugekommen sind, und deren Beförderung und Begründung ich bereits ausgesführt habe, und bei der speciellen Berathung noch weiter auszusühren gedenke.

Sollte es Ihnen genehm fevn, fo erlaube ich mir die Bitte an Sie, diese Zusammenstellung Ihrem Blatte einzuverleiben, damit meine geehrten Committenten ersehen, wie
weit ich in der Zeit, in welcher die öffentliche Thätigkeit unferer Bersammlung nur gering seyn konnte, für deren Wohl
gearbeitet habe. Vielleicht würde dies auch den Erfolg haben,
daß diesenigen, welche in den angegebenen Punkten ihr Interesse
noch nicht gewahrt finden, mich davon noch in Kenntniß sesten.

Gleichzeitig übersende ich Ihnen zwei Programme, welche die politischen Schattirungen unserer Parthei ausstrücken; sollten Sie auch davon öffentlichen Gebrauch maschen wollen, so ermächtige ich Sie dazu. Das zweite derzielben liegt noch zu Unterschriften offen, obgleich sich außer mir bereits 130 Abgeordnete unterzeichnet haben, von denen ich Ihnen hier einige neune 2c.

Grabow, Effer, Baumftark, Reichensperger, Ullrich, von Brunneck, Riedel, Bauer, Niemener 2c.

Sobe Berfammlung!

Aus dem Merfeburger Areise sind mir aus sehr vielen Ortschaften Petitionen von fast gleichmäßigem Inhalte dersselben, aber in fehr verschiedener Reihenfolge übergeben worden, mit dem Auftrage, dieselben der hohen Bersammslung zu überreichen und zu befürworten. Ich thue dies hiermit, indem ich den verschiedenartigen Inhalt nach solgenden Hauptpunkten zusammenfasse.

I. Gemeindeverfaffung.

1) Freie Wahl sammtlicher Gemeindevorsteher mit sechsjährigem Wechsel. 2) Einführung von Kreistagen mit
gleichmäßiger Vertretung des bäuerlichen Standes auf
tenselben. 3) Selbstständige Verwaltung des Kirchen-,
Armenkassen und Kommunal-Vermögens unter Verantwortlichkeit der Beamten vor der Gemeinde und
jährlicher Rechnungslegung vor dem Kreise. 4) Aufhebung aller noch vorhandenen Servituten. 5) Unveräußerlichkeit des durch die Separation sedem Hause
zufallenden Ackerlandes. 6) Verpflichtung der Gutsherren, sedem Vescherhause, welches kein Gemeinderecht hat, von dem Acker des betheiligten Gutes etwas
Gartenland zu überweisen. 7) Verpflichtung sämmtlicher Gemeindeglieder inel. aller Gutsbesitzer nach
Verhältniß ihres Besitzes zur Erhaltung und Instandsezung der Kommunal=Wege. 8) Verpflichtung der

Miethgeber, zur Aufnahme fremder Miethsleute die Erlaubnif ber Gemeinde einzuholen, widrigenfalls ih= nen deren spätere Unterbringung obliegt.

II. Rechtsverfaffung.

1) Aufhebung der Patrimonial = Gerichte und des erimirten Gerichtostandes.

III. Grund= und Bodenverhältniffe.

1) Aufhebung aller Jagdberechtigung. 2) Abschaffung aller Frohnen, Frohnegelder, Sufengelder und der sogenannten Surrogatgelder. 3) Wegfall aller Lehnen, Erdzinsen und Zehnten. 4) Aushebung der Straßenfrohne. 5) Uneingeschränkte Benutzung der bisher von dem Chanssec-Fiscus genutzuiesten Chanssegräben, da dieselben von unsern Grundstücken genommen und uns in keiner Weise vergütet worden sind.

Befonderer Antrag der Gemeinde Schotterei §. 12.

1) Aufhebung der Abdeckereigerechtigkeit. 2) Berbefferung der neuen Gewerbeordnung von 1845.

V. Steuerwesen.
1) Gleichmäßige Besteuerung aller Grundstücke. 2) Einsführung der Einkommensteuer. 3) Berminderung der Klassensteuer durch mehrere Abstusungen in den Berauslagungölisten. 4) Ermäßigung des Salzpreises. 5) Ermäßigung der Biersteuer, Stempelsteuer und der gerichtlichen Kosten.

VI. Rirden= und Schulverhältniffe.

1) Besetzung der Pfarr= und Schulstellen durch die Gemeinden. 2) Firirung der Geistlichen und Schullehrer. 3) Abschaffung der Stolgebühren der Geistlichen gegen Entschädigung. 4) Gleichmäßiger Beitrag der Nitterund Freigüter mit den übrigen Gemeinden zu Kirche, Pfarre und Schulbauten. 5) Gründung eines Fonds durch jährliche Zuschüsse Seitens der Kirchen= und Schulgemeinde, zur Bestreitung der Bauten an Kirche, Schul= und Pfarrgebäuden, um allen in dieser Bezieshung eintretenden Migverhältnissen zwischen Gemeinden, Geistlichen und Regierungsbehörden vorzubeugen und dieselben zu beseitigen. 6) Aushebung der bisherigen Befreiung des geistlichen Grundbesitzes von den Separationslassen. Firirte Schullehrerstellen haben bei eintretender Separation kein Recht an Bodenverzgrößerung.

größerung.
VII. Armenverhältnisse.

1) Erleichterung und Auschebung des Schulgeldes für alle die unter 5 Sgr. Klassensteuer zahlen. 2) Tarermässigung der Acrzte. 3) Armenapotheken. 4) Aushesbung des Hausgenoffen Schutzeldes.

VIII. Insgemein.
1) Anwendung des Edicts vom 30. October 1810 über die Einziehung fammtlicher geiftlicher Guter, auf Ver-



wendung ber badurch gewonnenen Mittel zum Beften Des Bolfsunterrichts, Des Dom: Rapitule gu Merfeburg. 2) Tilgung ber Stiftischen Schulden Seitens Des Staates. 3) Verminderung der hohen Gehalte im Mili= tair = und Civilftande. 4) Befchwerdeschrift von 7 Sausbefigern aus Spergau, beren Saufer, ungeachtet fie auf Pfarrgrundstücken aufgebanet und beshalb mit verschiedenen Abgaben belegt worden, im Jahre 1827 noch mit 3 bis 31 Stenerschock belaftet find. Diefel= ben bitten um Abnahme ber neu aufgelegten Laften.

Boltsversammlung zu Reinsdorf von 14 Ortschaften. Gemeinde Böllschen und 50 Ortschaften.

Schladebach, Saline Durrenberg und 59 Ort=

Bischborf und 9 Ortschaften. Miederbeuna und 3 Ortichaften. Benndorf und 3 Ortschaften.

Schotterei.

7 Sansbefiger aus Spergan.

Meubarth, Ortsrichter, Abgeordneter des Merseburger Kreifes.

Programm. 1) Wir ertennen an, daß wir den Greigniffen des 18. Dlarg ben Ursprung eines neuen öffentlichen Rechtszustandes in

Breugen zu verdanten haben.

2) Wir erkennen an, daß das in Folge biefer Greigniffe erlaffene, durch die thatfächliche Zustimmung des gefammten prengischen Bolfs zur höchsten Gesetlichkeit erhobene Bahl= gefet bom 8. April e. ber Rechtsboden ber gegenwärtigen preußischen Nationalversammlung ift.

3) Wir behaupten, daß wir auf Grund Diefes Gefetes mit der Krone gleichberechtigte Bertragende gur Bereinba-rung der neuen Staatsverfaffung find, und folgern darans: a) daß die Krone nicht das Necht der Auflösung unferer

Berfammlung, wohl aber biefe bas Recht bes Beifam= menbleibens bis zur erfolgten Bereinbarung hat,

b) daß es der Versammlung frei steht, auch ihrerseits der Krone einen Berfaffungsentwurf vorzulegen.

4) Wir schöpfen ben Begriff ber Staatsverfaffung ans ben Bedürfniffen der Gefellschaft, und erkennen es daber als den Zweck unferer Bereinbarung, nicht blos die höchsten Staatsgewalten zu organisiren, fondern die staatliche Gefell= schaft zu constituiren. Wir ziehen baber außer den Gegen= ftanden, welche der uns vorgelegte Entwurf enthalt oder vorbehalt, noch in unfre Aufgabe, Bestimmungen über die Freiheit des Eigenthums, eine volksthumliche Gerichtsver= die Gemeindeverfaffung in ihren engern und weis tern Berbanden, die Steuerverfagung, das Wahlgeset, Beftimmungen über Domainen und Regalien, über das Berhaltniß ber Rirche zum Staat, über ben öffentlichen Unterricht, eine Wehrverfaffung, ein Gefet über die Berantwort= lichkeit fammtlicher Verwaltungsbeamten, und zwar nicht auf Grund der und gleichfalls übertragenen reichsftandischen Befugniffe, fondern auf Grund des Theils unferes Auftrage,

der auf Bereinbarung einer Berfaffung lautet.
5) Die zu vereinbarende Berfaffung hat von dem Grund= sat auszugehen, daß König und Volk zusammen die Sou-ver inität ausüben, jeder mit demjenigen Antheil, der durch die Verfassung selbst festgestellt wird.

6) Die höchste gesetzgebende Gewalt soll zwischen Kö-

nig und Bolt fo getheilt werden, daß Erfterem ein auffch ebendes Beto gufteht.

7) Das Bolt übt feinen Theil ber gefetgebenden Ge=

walt überall burch Bertreter aus.

8) Diefelben gehen nur burch Wahlen aus bem Bolfe hervor.

9) Jeder unbescholtene 24jährige Preuße hat bas active Wahlrecht; ob das paffive Wahlrecht durch ein boberes 211= ter zu beschränken, ferner ob directe ober indirecte Wahlen,

bleibt offene Frage.

10) Db die Bolfsvertretung, wo fie Organ ber hochsten gesetzgebenden Gewalt ift, in einer oder in zwei Kammern berathen oder beschließen soll, bleibt offene Frage, vorausgesett, daß die Mitgliedschaft der ersten Kammer auf keinem Borrecht oder Privilegium beruht.

Berlin, ben 3. Juni 1848.

Uhlich, Hildenhagen, Moritz, Nodbertus, v. Puttkammer, Chummel, Schulze, Delitzsch, Marognowski.

Programm.

1) Wir behaupten, daß die erbliche constitutionelle Mo= narchie — nachdem durch die stattgehabte Umwälzung in Berbindung mit der Königlichen Ginwilligung der Abfoln= tismus gestürzt worden — Die rechtlich bestehende Verfassung unferes Landes ift.

2) Wir behaupten, daß ber Rechtsboden, auf dem die National = Verjammlung ruht, in dem Wahlgesetz vom 8. April c. begründet ift, daß dieselbe aber ihre Anfgabe nur Dann für gelöfet erachten fann, wenn bei ber Bereinbarung bes Staatsgrundgesetes die Grundzüge für alle damit in Berbindung stehenden organischen Gesetze gegeben worden.

3) Wir wollen die politische und religiose Freiheit nach den dem Bolfe gemachten Buficherungen, die wir ebenfalls als eine bereits vorhandene rechtlich bestehende Grundlage betrachten, ausbilden und namentlich auch auf die vollstän=

Dige Gelbstregierung in der Gemeine hinwirfen.

4) Wir behaupten, daß dem Begriff einer constitutionel= len Verfaffung gemäß die Souverainitate = Rechte von bem Ronige und dem Bolte zusammen ansgeübt werden. wollen, daß das Bolt fünftigbin feinen Untheil an derfelben nur durch Vertreter ausübe und diese Vertretung durch zwei lediglich aus der Wahl des Bolfes hervorgehende Kammern stattfinde. Die Bedingungen ber Wahlfähigkeit und Wähl= barkeit bleiben eine offene Frage, boch darf das Wahlrecht in keinem Fall an personliche Vorrechte oder Privilegien gefnüpft werden.

5) Wir erstreben auf dem materiellen Gebiet das Wohl des Bolkes und namentlich der arbeitenden Klane, ein ge= rechtes Maag ber Steuerpflicht nach ber Steuerfraft, Befei= tigung des Fendalspftems mit allen feinen Konfequenzen, Aufhebung der Patrimonial = und Dominial = Gewalt, Be= freiung des Grundeigenthums von allen darauf haftenden Gutoberrn = Laften, Die freiste Dispositions = Befugnig Des Eigenthümers über Grund und Boden und die Beschränfung

der Regalien; endlich aber

6) Betrachten wir es als eine ber National = Berfamm= lung gang befonders gestellte Aufgabe, für die QBiederherftel= lung der Achtung vor dem Gefets und des Vertrauens zu wirken und wir werden in Diefer Beziehung fowohl allen reactionairen, als republifanischen und anarchischen Tenden-gen entgegen treten. Wir wollen feine weiteren Umwalzun= gen, fondern die organische Ausbildung und Gicherstellung ber errungenen Rechte und Freiheiten.

Für diejenigen unferer geehrten Lefer, welche nicht Ge= legenheit haben, die pol. Beitungen gu lefen, laffen wir ben nachstehenden Artifel folgen, Damit auch fie von ber Ge= finnung unfere neuen Minifteriume Renntnig erhalten.



Mat

hen

feine

nou

arch

und

ben geül

bung hinr

wird

polf

geles

grün

fche

bene

Wie

ter

Geit

Lung

derei

die

aust

wirt

gu ni

entft

Drdi

Mon

3we

Bere

müh

fetse

ber 1

dern

Ihn Wet Beri

Drb

des

eine

zur !

find

Thei

bara

bork

inne

Gru

wert

Ord

der (

bam

zeiti

Bezi

Sta

im

ben,

wer

ano nun

Gen

Reo

die

in 1

Berlin, 26. Juni. Mus der heutigen Gigung ber National-Berfammlung theilt ber Br. Ct. = 21. bas nachfte= henge Brogramm mit, welches bas neue Minifterium feiner Thatigfeit jum Grunde ju legen erflart hat. wollen die dauerhafte Begründung der conftitutionellen Dlon= archie. Deshalb halten wir feft an bem Zweikammer=Spftem und an dem Grundfate, daß die gefetgebende Gewalt von ben beiden Rammern und dem Ronige gemeinschaftlich aus= genbt werde. Deshalb wollen wir aber auch, daß die Bilbung jeder Rammer in einer Beife erfolge, burch welche ihr hinreichendes Bertrauen und Unfehen im Bolte gefichert wird; ju diefem Breck moge die erfte Rammer auf eine volksthumlichere Bafis, als in dem von der Regierung vor= gelegten Berfaffunge-Entwurfe vorgeschlagen worden ift, be= grundet werden. Wir halten und überzeugt, das die 2Bun= fche und Bedürfniffe bes Landes die Befestigung ber erwor= benen Freiheit und - zum Schute berfelben, fo wie gur Biederherstellung bes geftorten Bertrauens - Die Starfung ber Staate-Gewalt bringend erheischen, bamit auf ber einen Seite keine Beforgniß vor einem Berfuch zur Wiederherftel= lung des früheren Regierunge=Spfteme entftehe, auf der an= beren Seite Die Freiheit nicht in Anarchie ausarte. Go weit die bestehenden Gefete nicht gur Erfüllung Diefer Aufgabe ausreichen, werden wir feinen Unftand nehmen, 3hre Dit= wirkung zur Erlangung der nothwendigen Mittel in Anfpruch gu nehmen; denn die größten Gefahren im Innern und nach Mußen würden für Preugen und für Deutschland daraus entstehen, wenn nicht balb das Vertrauen auf gesetmäßige Ordnung und auf feste Begründung ber constitutionellen Monarchie fich allgemein befestigte. Bur Erreichung Diefes Zwedes werden wir nicht nur gemeinfam mit Ihnen die Bereinbarung über die Staatsverfaffung zu fordern uns be= muhen, fondern Ihnen auch in furzer Beit diejenigen Ge= fete vorlegen, welche am nothwendigften find, um die mit ber neuen Berfaffung nicht vereinbarten Berhaltniffe zu an= bern und in Barmonie mit derfelben zu bringen. Wir werden Ihnen unverzüglich zur weiteren Entwickelung der nationalen Wehrkraft ein Gefet über die Burgerwehr vorlegen; ihr Beruf ift, die verfaffungemäßige Freiheit und die gefetliche Ordnung zu fchüten, fowie bei der Bertheidigung bes Landes gegen außere Feinde mitzuwirfen. Bereits befigen Gie eine Dentschrift, in welcher Die Grundzuge eines Gefetes zur Befreiung bes Gigenthums von ben Feffeln angebeutet find, die deffen vortheilhaftefte Benutung in einem großen Theile ber Monarchie lahmen. Unfere eifrigfte Gorge wird Darauf gerichtet feyn, dies Gefet bald zu entwerfen und vorzulegen. Es erscheint une bringend nothwendig, bag bie innere Landes = Verwaltung überall mit den constitutionellen Grundfäten in Ginklang gebracht werde. Bu diefem Zwecke werden wir bald ben Entwurf einer freifinnigen Gemeinde= Ordnung, die auf dem Grundfate ber Gelbft = Berwaltung der Gemeinde-Intereffen beruht, einbringen. Indeffen wird bamit jener Ginklang noch nicht genügend und nicht frühzeitig genug erreicht, und eine burchgreifende Umbildung ber Bezirts = Berwaltung ift nothwendig, wenn die Organe der Staats = Gewalt überall harmonisch mit dem Ministerium im constitutionellen Beifte fraftig wirken follen. Wir glauben, daß dies Bedürfniß allgemein erkannt wird. Deshalb werden wir nachstens eine Reorganisation jener Berwaltung anordnen, durch welche die Ausführung der Gemeinde=Drd= nung zwedmäßig vorbereitet und die Organe ber Staate= Gewalt vereinfacht und gefräftigt werben. Unfer Plan gur Reorganisation ber Rechtspflege geht von ber Absicht aus, bie anerkannten Borzuge bes rheinischen Gerichtsverfahrens in nicht ferner Bufunft im gangen Lande gu verallgemeis | Dienstag ben 11. Juli 1848, Bormitt. 9 Uhr,

nern und die biefen Zweck befordernden Borbereitungen zu befchleunigen. In der Steuer=Gefetgebung find wofent= liche Reformen vorzubereiten; Die bringlichfte ift bas 2/uf= horen der Stenerbefreiungen, ju beren Befeitigung ein Ge-fet vorgelegt werden wird. Bur Belebung ber Erwerbs thatigfeit, alfo gur Befeitigung ber Roth ber handarbeiten= den Bolteflaffen, giebt es für jest tein wirtfameres Mittel, als die Berftellung des geschwächten Bertrauens auf Erhal= tung ber gefetlichen Ordnung und ber balbigen festen Be= grundung ber conftitutionellen Monarchie. Indem wir mit allen Rräften biefes Biel verfolgen, wirken wir alfo ber Er= werbelofigkeit und Roth am sicherften entgegen. Aber Die Befchaffung von Befchäftigung durch öffentliche Arbeiten, Die dem Lande mahren Rugen bringen, ift hierzu ebenfalls noth= wendig. - Wir werden daher in Diefer Beziehung ben von dem früheren Minifterium bereits begonnenen Weg nach Maggabe ber und gu Gebot ftehenden Mittel verfolgen, je= doch noch weit umfaffendere Arbeiten gum Seil aller erwer= benden Bolfstlaffen anordnen, fobald mit Ihrer Unterftugung es uns gelingt, die durch Unruhen und Aufreizungen ge-nährten Beforgniffe vor dem Umfturz ber ftaatlichen Berhaltniffe zu befeitigen und bas zur Beschaffung ber erforder= lichen Geldmittel nothwendige allgemeine Bertrauen wieder herzustellen. Alfo in der Gesetzebung, in der Berwaltung, in unferem Thun und Sandeln - nicht in abstracten Gr= flarungen, die verschiedenartiger Deutung ansgesett find faffen wir die benkwürdigen Greigniffe des Monats Marg und unfere Unerkennung der damals ftattgehabten Revolution auf, einer Revolution, beren ruhmvoller und eigenthümlicher Character darin besteht, daß fie - ohne Umfturg aller staat-lichen Berhältniffe - Die conftitutionelle Freiheit begründet und bas Recht gur Geltung gebracht hat. Auf rechtlicher Grundlage ficht biefe Berfammlung, ficht die Krone; Diefe Grundlage halten wir feft."

Um 2. Sonntag nach Trinitatis predigen in der Schloß= und Domfirche: Borm. Gerr Confifterialrath Frobenins;

Nachm. herr Diac. Simon. Stabtfirche: Borm. herr Pafter Schellbach; Nachm. herr Diac. Sartung

Renmarttofir de: Berr Baftor Eriebel. Altenburger Rirche: Berr Pfarrverweser Rötteris.

## Rirchennachrichten von Merfeburg.

Dom. Vacat. Stadt. Weboren: bem Betreibemaffer Stephan ein Sohn; tent Bimmergefellen Bolf eine Tochter. - Wetrauet: ber Schuhmachermftr. Saffe mit Fran Johanne Gleonore Dorn; der Markthelfer Erbert mit Marie - Beftorben: ber binterl. altefte Cohn bes Literaten Rofine Werner. Kriedrich von Soltan, 22 3. 4 T. alt, an Bruftfrantheit; die jüngste Tochter (2. Che) des Gepäckträgers Pertus, 11 T. alt, am Stickfluß; der jüngste Sohn des Maurers Kaßlers, 8 T. alt, an Schwäche; die alteste Tochter des Burgers und Schnitthändlers Heber, 4 3. 2 M. alt, an Schwäche.

Reumarft. Vacat. Alltenburg. Geboren: bem Fabrifarbeiter Genthe ein Sohn. Betrauet: ber Suhrmann Manecke mit der geschiedenen Frau Marie Juftine Bohme. — Geftorben: eine außerehel. Tochter, 3 M. 3 B. alt, an Krampfen; ber jungfte Zwillingofohn bes handarbeiters Lobenftein, 3 M. 3 B. alt, am Stickfuß; ber altefte Zwillingofohn bes handarbeiters Lobensftein, 3 M. 3 B. 3 E. alt, an Krampfen.

## Bekanntmachungen.

(976) Backhaus: Berkauf oder Berpachtung. Es foll bas in der Stadt Lauchftat belegene fiskalifche Badhans entweder fofort verkauft oder auf ein Jahr verpachtet werden.

Bewerber wollen fich



lfe

ve

11=

11,

en

111

3=

m

t-

in

11=

g

Ir

11

ch

1=

=

11

3

im gedachten Badhaufe felbft einfinden und ihre Gebote

Die babei gum Grunde gu legenden im Termin gur Beröffentlichung fommenden Bedingungen konnen auch vor= ber in ben Dienstftunden bier eingefehen werden.

Merfeburg, ben 26. Juni 1848. Ronigliches Rentamt.

## Bekanntmachung. (975)

Die Unlieferung von

25 Ctr. roben und 25 Ctr. raff. Rubol für die hiefige Königliche Saline foll im Wege ber öffent= lichen Licitation an ben Dlindeftfordernden überlaffen werben und ift biergu Termin auf

Montag ben 17. Juli c., Nachmittags 2 Uhr,

in unferem Geffionegimmer anberaumt.

Die Bedingungen werden im Termine befannt gemacht werten, tonnen auch vorher in unferer Regiftratur eingefe= ben werden.

Durrenberg, ten 24. Juni 1848.

Königlich Preußisches Galg: Amt.

Berfauf.

Beranderungewegen bin ich Unterzeichneter gefonnen, mein in Benjau belegenes Baus mit hofraum, Scheune, Ställe, Garten und Gemeinderecht, fo wie 9 Morgen Bertineng Acter, an ben Deiftbietenben frei und öffentlich auf ben 15. Juli 1848, Nachmittage um 2 Uhr, in bem Wirthes baufe zu Beufau zu verfaufen.

Gottfried Beier.

Lämmer : Auction. (969)

Freitag ben 7. Juli, Bormittage 9 thr, follen auf bem Rittergute 2Begwit 100 Stud & jahrige Lammer meiftbietend in fleinen Parthieen verfauft merden.

(972) Berpachtung. Sonntage den 9. Juli, des Machmittage 13 Uhr, foll das Gemeindeobst in der Commun Dberbenna an ben Deiftbietenten an Drt und Stelle perpachtet merben.

Bermiethungs : Unjeige. In hiefiger 211= tenburg ift ein freundlich gelegenes Wohnhaus, worin 4 Stuben, 3 Rüchen, Waschhaus, Reller und fonft. Bubebor befindlich, vom 1. Detober c. ab im Gangen ober ge: theilt ju vermiethen. Rabere Mustunft ertheilt ber Brivat = Gecretair Rindfleifch allhier.

(973) Logis : Bermiethung. Gin fehr freundlisches, auftandiges Logis mit allem Bubehor ift zu Michaeli zu vermiethen, Gotthardtsftrage Dr. 92.

(977) Logis : Bermiethung. Gubehor ift zu vermiethen Bruhl Dr. 337. Gine Stube mit

Seffelbarth.

(978) Logis: Bermiethung. Das feit langerer Beit vom Grn. Lithograph Sellwig bewohnte Logis von einer Stube nebst Zubehör, ift von jett ab anderweit zu vermiethen. Maurer Gartner, Brühl Rr. 338.

(979) Logis : Bermiethung. Bom 1. October D. 3. ab ift ein Logis, bestehend aus 2 Stuben, 3 Ram= mern, belle Ruche 20., zu vermiethen beim

Uhrmacher 31m.

(980) Bu vermiethen und fogleich zu beziehen ift ein Logie, bestehend aus 2 Etuben, Ruche und Bubeber an eine ftille Familie. Das Dabere erfahrt man beim Befiger, Martt Dir. 21.

(982) Gine Schenne ift jogleich zu vermiethen in der Unteraltenburg Dir. 758.

(981) Logis : Bermiethung. Die erfte Gtage im Saufe Dr. 89., Gotthardtoftrafe, ift nach Befinden fogleich oder jum 1. October ju vermiethen. Huch fann nothigen= falls Stallung für ein Pferd und Plat für einen Wagen mit abgelaffen werden. Rarl Diete.

984) Logis : Bermiethung. Auf dem Dom Dr. 257. neben ber Reitbahn ift ein Familien = Logis mit allem Bubehör zu vermiethen.

Das

## Cigarren- und Taback-Lager

Seinr. Schulte jun., Entenplan Dr. 195., empfiehlt gegenwärtig eine große Auswahl in feinern als auch ordinairen Sorten. Zwei ziemlich große Parthieen, als: reine Rentucti = und Amaribo = Cigarren in 1 und 10 Riften, durften besonders preiswerth feun; erftere & Rifte 1 Thir., 25 Std. 3 Sgr., und lettere 23 Thir. pro Mille, die 4 Rifte 21 Sgr., Die 10 Rifte 9 Sgr. und 25 Std.

Namentlich Wiederverfäufer wurden gut und bil-

lig faufen.

circa 10 Ctr. befchriebenes, gefundes Acten = Dlaculatur liegen wieder billig zu verfaufen bei

Mierseburg. Beinr. Schulte jun.

Lotterie : Anzeige. (907)

Bur 1. Rlaffe 98. Lotterie, welche am 19. und 20. Juli b. J. gezogen wird, find gange, halbe und Biertel= Loofe bei mir und meinen Untereinnehmern gu haben.

Merfeburg, den 19. Juni 1848.

Riefelbach, Ronigl. Lotterie = Ginnehmer.

(983) Anzeige. Zweite Berfammlung des Bereins für Städtische und Gewerbe-Angelegenheit, findet Sonntag ben 2. Juli c. im Beyerfchen Caffeehaus ftatt. Merfeburg, den 29. Juni 1848.

(985) Unzeige. Runftigen Countag ben 2. Juli, Bormittage 10 Uhr, follen die 3 Bewehre im Locale Der Scheibenschützengefellschaft bes Burgergartens ausgelopfet werben.

(986) Ginladung. Die Mitglieder der Cafino-Gefellichaft werden gum Concert

Mittwoch den 5. Juli c.

hiermit eingelaben.

Das Directorium.

(974)Johannis-Fest in Pritfchona.

Sonntag den 2. und Montag den 3. Juli a. c. ladet zu verschiedenen Speifen und Getranten, wobei auch für gute Musik bestens geforgt ift, gang ergebenft ein Muguft Fischer, Gaftwirth.

(970)Berloren. Um borigen Conntage ift bei bem Buge aus ber Ctabt bis jum Grergierplate eine Brieftafche, worinn außer andern auch ein Gewerbeschein auf Grn. Getreidehandler Lange in Salle lautend und 2 Papier = Thaler fich befanden, verloren worden. Der ehrliche Finder wird gebeten, Diefelbe an Bader-meifter Soffmann abzugeben, die inliegenden 2 Thir. aber

Drud und Berlag von Robigichens Erben. Redigirt von Gart Jurf in Merfeburg.



rich

mit

Bei

Mi

ftär

eing

Vie

ben

ren

c)

e) 1

bea

geri

ban

All

Hei

Die

Mu

feit

zun pul

und

Pri

cher

fän

berg

Lie

hen

wer

Gir Böfi

Dr

me

Lie

Vii

elle

PC

die

der

fdy